

zurückzuführen, dass in den Urkunden von 1013—1024 gemäss einem schon mehrfach berührten Brauch, den die Notare der italienischen Kanzlei eingeführt und dem dann einige ihrer deutschen Genossen sich angeschlossen haben, sehr häufig die Tagesangabe fortgelassen ist und nur Jahr und Ort der Ausstellung verzeichnet sind. In Urkunden, die der Tagesangabe entbehren, können wir Nicht-Einheitlichkeit der Datierung nur dann constatieren, wenn die verschiedenen Stufen des Beurkundungsgeschäftes so weit von einander entfernt liegen, dass diejenige, auf welche die Ortsangabe zu beziehen ist, nicht in dasselbe, also entweder in ein früheres oder in ein späteres Jahr fällt¹, als diejenige, der die Zeitangaben entsprechen². Fälle der Art, die natürlich auch da vorkommen können, wo Tagesangaben vorhanden sind und dann entweder mit der Orts- oder mit der Jahresangabe zusammen treffen, fehlen nicht ganz, sind aber doch viel seltener als diejenigen, in denen es sich nur um kleinere Verschiebungen der Art handelt, dass die Tages- mit der Ortsangabe nicht zusammenpasst, beide aber demselben Jahre angehören. Entging also die Kanzlei durch die Fortlassung des Tagesdatums vielfach der Gefahr, mit einander unvereinbare Angaben scheinbar zu vereinigen, so hat sie uns durch diese ungenauere Art der Datierung gelegentlich vor eine andere Schwierigkeit gestellt; es ist nicht immer leicht und in einzelnen Fällen überhaupt nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, in welchen Theil eines Jahres eine nur mit der Angabe dieses Jahres und des Ausstellungsortes versehene Urkunde zu setzen ist und wie wir demnach das aus den Mittheilungen der historiographischen Quellen und den Urkunden-datierungen zu combinierende Itinerar des Kaisers uns zu denken haben. Unsere in solchen Fällen getroffene Entscheidung — und die chronologische Anordnung der Urkunden in unserer Ausgabe nöthigt uns zu einer einseitigen Entscheidung auch da, wo zwei Ansetzungen gleich oder nahezu gleichberechtigt erscheinen — bedarf einer besonderen Begründung; und wir werden also im folgenden Urkunden dieser Art ebenso gut zu besprechen haben, wie diejenigen, in denen wir zur Annahme nicht einheitlicher Datierung gelangt sind.

1) Bezw., was die Regierungsjahre angeht, in einen anderen Theil des Jahres. 2) Diese sind bei der Jahresberechnung in den weitaus meisten Fällen einheitlich.